

# S a t z u n g

vom 5. Okt. 1988

über die Benutzung des Schloßweiher und des Schloßweihergebietes in der Ortsgemeinde Kirrweiler.

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Der Schloßweiher steht mit den ihm umgebenen Grünanlagen in Eigentum der Ortsgemeinde Kirrweiler. Er dient vorrangig der Hochwasserrückhaltung. Im eingeschränkten Umfange ist der Weiher auch der Naherholung gewidmet. Die Sauberhaltung des Wassers, der Schutz von Pflanzen und Tieren sowie der Vermeidung von Belästigungen Dritter, sind zu beachten. Dabei ist Anordnungen des Weiherwartes Folge zu leisten.

## § 2

Die Anlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Unrat und Abfälle sind in die dafür vorgesehene Behältnisse zu geben. Verschmutzungen und sonstige Beeinträchtigungen sind zu unterlassen und ggf. von den Verursachern zu beseitigen.

## § 3

Die gesamte Anlage darf nur zu Fuß begangen oder mit dem Fahrrad befahren werden. Das Befahren der anliegenden Feldwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist nur für den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr gestattet.

#### § 4

Der Schloßweiher ist kein Badegewässer, da die sicherheitstechnischen Anforderungen und die Wasserqualität hierfür nicht ausreichend sind. Wer badet, muß daher das damit verbundene Risiko voll selbst tragen.

Freikörperkultur ist nicht zugelassen.

#### § 5

Das Zelten und Aufstellen von Wohnwägen ist nicht gestattet. Das Lagern ist nur bis Sonnenuntergang erlaubt.

Nicht gestattet sind:

das Anlegen offener Feuerstellen,  
das laute Abspielen von Tonträgern und Musikinstrumenten.

#### § 6

Surfen, Segeln, Schlittschuhfahren und das Befahren des Weihers mit Booten ohne eigene Triebkraft erfolgen auf eigene Gefahr.

Motorbooten und auch Modellmotorboote sind nicht zugelassen.

#### § 7

Hunde sind an der Leine zu führen.

Es ist nicht erlaubt, Hunde und andere Haustiere baden zu lassen.

#### § 8

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern der Freizeitanlage durch dritte Personen zugefügt werden.
- (2) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Gemeinde oder Dritte zufügen.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8) oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. I. S. 483) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. I. S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Satzungen erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kirrweiler.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirrweiler, den 5. Okt. 1988  
Ortsgemeinde Kirrweiler

  
(Roth)  
Ortsbürgermeister